

# Verteidigt die Kommunistische Partei Deutschlands und damit Frieden und Demokratie!

## Zum Verbotsprozeß gegen die Kommunistische Partei Deutschlands

Von ROLAND MEISTER, Dozent an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft

„Walter Ulbricht“, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

### I

Nichts charakterisiert die Zuspitzung der politischen Krise des Bonner Regimes und die wachsende Isolierung der Adenauer-Clique deutlicher als der Versuch der Bonner Machthaber, das seit langem geplante und vorbereitete Verbot der KPD zu erzwingen.

Es ist gerade drei Jahre her, daß die Adenauer-Regierung ihren berüchtigten, den Grundstätzen der Demokratie hohnsprechenden Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht einreichte. Bereits damals sollten die patriotischen und demokratischen Kräfte in Westdeutschland im Augenblick höchster Gefahr für die Demokratie und den Frieden ihrer konsequentesten organisierten Kraft beraubt werden, um die Verwirklichung von Schuman-Plan, EVG- und Generalvertrag zu sichern.

Indessen zögerte das Bundesverfassungsgericht die Festsetzung eines Termins über Jahre hinaus. Allzu durchsichtig ist die Haltlosigkeit des Verbotsantrages, allzu offenkundig ist es, daß die Bonner Machthaber damit dem höchsten westdeutschen Gericht einen Rechtsbruch zumuten, der den Schein der Rechtsstaatlichkeit endgültig zu zerstören und den Übergang zu faschistischen Herrschaftsmethoden offenbaren müßte. Zu ungeheuerlich mußte der Antrag erscheinen, jene Partei als verfassungswidrig zu verbieten, die am konsequentesten für die Verwirklichung der Lebensrechte des Volkes auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens und in Übereinstimmung mit dem Bonner Grundgesetz eilt, die zur Verteidigerin der bürgerlichen Rechte und Freiheiten gegen die Willkürherrschaft der Regierung geworden ist.

Während das Adenauer-Regime noch davor zurückschreckte, in einem von der ganzen demokratischen Weltöffentlichkeit beobachteten Prozeß den Ungeheuerlichen Willkürakt des Verbots der KPD zu betreiben, verstärkte es zugleich die Terrorisierung der Partei und ihrer Mitglieder. Die Propagierung des Programms der KPD zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands wurde als „Hochverrat“ erklärt und viele Hunderte der besten Patrioten eingekerkert, gegen weitere tausende Untersuchungsverfahren eingeleitet. Die Presseorgane der KPD wurden unter Ausnahmerecht gestellt, ihre Versammlungen durch polizeiliche Reglementierungen und durch gedungene Rowdies systematisch zu stören versucht. Zugleich wurde die KPD durch ein betrügerisches und grundgesetzwidriges Wahlsystem ihrer Mandate im Bundestag und in einer Reihe westdeutscher Landtage beraubt.

Aber alle diese Formen des gerichtlichen und außergerichtlichen, des „legal“ getarnten und des offenen Terrors haben es nicht vermocht, die Stimme der KPD als der treuesten und konsequentesten Verteidigerin der nationalen Lebensrechte des deutschen Volkes in Westdeutschland zum Schweigen zu bringen. Im Gegenteil: die volksfeindliche Politik des Adenauer-Regimes selbst mußte mit jedem Schritt auf dem Wege des nationalen Verrats den tiefen und unüberbrückbaren Gegensatz zu den Interessen des friedliebenden deutschen Volkes mehr aufreißen und damit die Richtigkeit der Politik der KPD deutlicher und sichtbarer machen. Immer mehr ist so die KPD zum Kern des nationalen Befreiungskampfes in Westdeutschland geworden.

Auch in den Reihen der SPD-Mitglieder wächst der Widerstand gegen den Kriegskurs der Bonner Regierung. Die jüngsten außenpolitischen Erklärungen öllenhauers, in denen er sich für erneute Verhandlungen der Großmächte über einen Friedensvertrag mit Deutschland und gegen Adenauers „neuen Generalvertrag“ aussprach, lassen den wachsenden Druck der sozialdemokratischen Mitglieder auf ihre Parteiführung erkennen. Einen besonders sichtbaren Ausdruck der zunehmenden Unzufriedenheit der westdeutschen Bevölkerung mit Adenauers provokatorischer „Politik der

Stärke“ und des immer mehr an Boden gewinnenden Volkswiderstandes ist die fast einstimmige Ablehnung des neuen Pariser Kriegsvertrages durch den III. ordentlichen Bundeskongreß des DGB, der sechs Millionen Arbeiter und Angestellte vertrat. Dabei hat die Unzufriedenheit mit der automatischen Politik Adenauers längst auch auf weiteste Schichten des Bürgertums übergegriffen und macht selbst vor Adenauers Regierungspartei nicht halt. Die seit langem sichtbare Krise in der Regierungskoalition ist nach der Unterzeichnung des Pariser „Generalvertrages“ und des damit gekoppelten Saarabkommens durch Adenauer offen ausgebrochen.

Nie waren die innerpolitischen Schwierigkeiten der Bonner Machthaber größer, war ihre Isolierung vom Volke deutlicher als gegenwärtig, wo sie die „Ersatzlösung“ ihres am Widerstand des französischen Volkes und aller Friedenskräfte der Welt — nicht zuletzt auch in Deutschland — gescheiterten EVG-Vertrages zu sichern suchen.

In dieser Situation der inneren Widersprüche drängt die Adenauer-Regierung auf unmittelbare Weisung des amerikanischen Außenministers Dulles auf beschleunigte Durchführung des Verbotsprozesses gegen die KPD.

### II

Der Verbotsantrag der Adenauer-Regierung stützt sich formell auf Art. 21 GG. Dieser Artikel erkennt die demokratischen politischen Parteien als integrierenden Bestandteil des Verfassungsaufbaus an und bestimmt zugleich in Abs. 2 die Grenze ihrer Wirksamkeit: „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“ Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit weist das Bonner Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht zu.

In einer schwerlich zu überbietenden Verfälschung aller Rechtsbegriffe behauptet die Adenauer-Regierung, die sich ihrerseits längst von der bürgerlichen Gesetzlichkeit gelöst hat und ihre Herrschaft immer stärker gegen Recht und Gesetz durchsetzt, die Verwirklichung dieses Tatbestandes durch die KPD.

Der terminus „freiheitliche demokratische Grundordnung“ als Kriterium für die Verfassungsmäßigkeit einer Partei hat zu ernststen Zweifeln Anlaß gegeben. Wiederholt ist die vermeintliche Unbestimmtheit dieses Begriffes beklagt und zugleich der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, daß diese Bestimmung „zur Unterdrückung mißliebiger Parteien ausgenutzt wird und sich damit selbst im Sinne einer Gefährdung des demokratischen Staatsgedankens auswirken kann.“\*) Tatsächlich ist gerade der Verbotsantrag der Bonner Regierung ein sinnfälliger Beweis für deren Versuch, durch eine Verfälschung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und seine „Auslegung“ im Sinne ihrer volksfeindlichen und grundgesetzwidrigen Politik das Verbot der KPD zu erwirken. Um so notwendiger ist die Feststellung, daß, wenn es auch keine Legaldefinition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gibt, so doch ihr Inhalt aus dem Wortsinn abzuleiten, vor allem aber, daß er verfassungsrechtlich klar bestimmbar ist.

Bereits aus dem Begriff „Grundordnung“ folgt, daß die sie bestimmenden Prinzipien nicht der subjektiven Wertbildung durch einzelne politische Kräfte oder die Regierung unterliegen, sondern daß sie verfassungsrechtlich fixiert sein müssen. Dieses Erfordernis ist auch im westdeutschen Schrifttum unbestritten. So erklärt z. B. der Bonner Kommentar zu Art. 21, daß nur solche

\*) v. Mangoldt, Jahrbuch, S. 148, im gleichen Sinne auch Bonner Kommentar zu Art. 21, S. 11.